

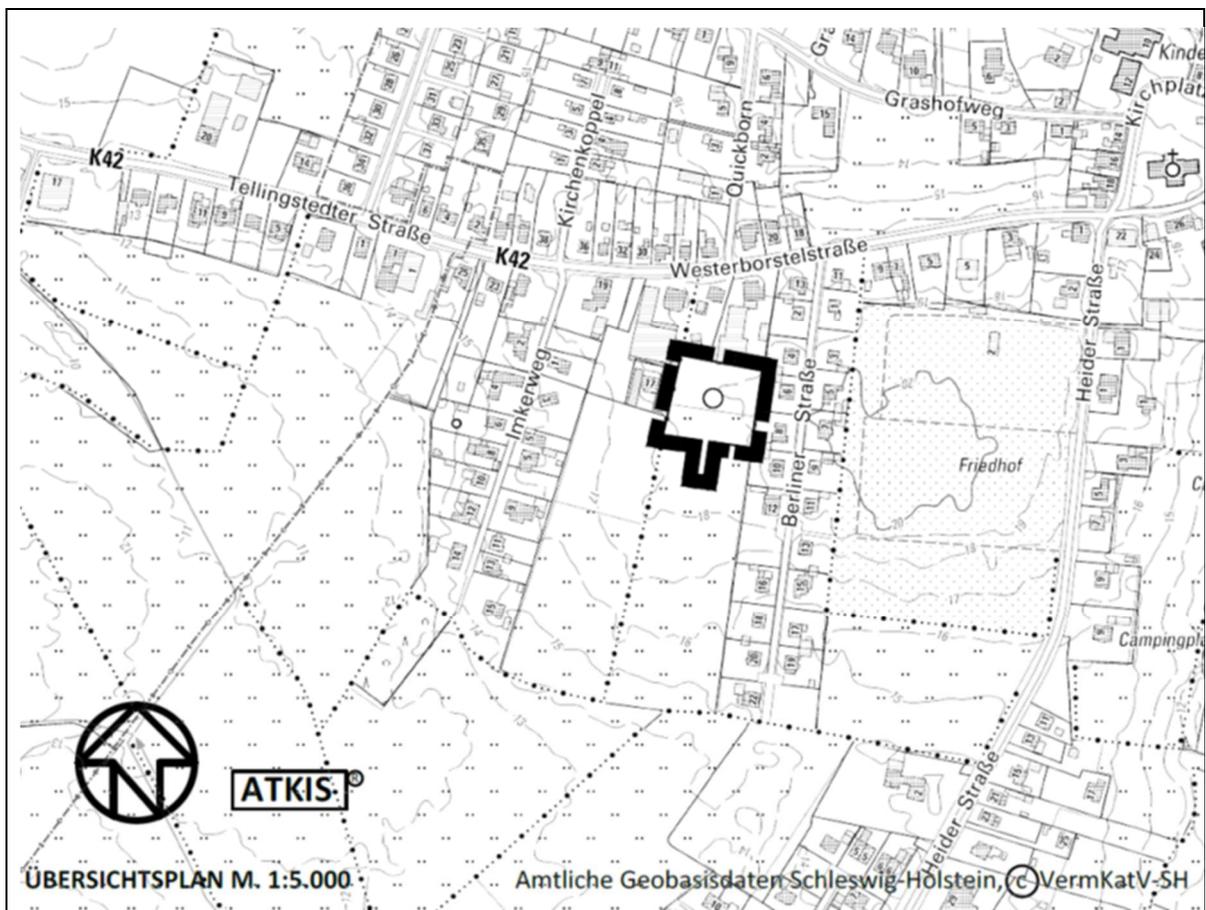
BEGRÜNDUNG

zur 3. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt



für das Gebiet

westlich der vorhandenen Bebauung westlich der Berliner Straße,
östlich der vorhandenen Bebauung östlich des Imkerweges
und südlich der vorhandenen Bebauung südlich der Westerborstelstraße.



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Entwurf
Datum: Juni 2019
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
M.Sc. Dana Michaelis

Inhaltsverzeichnis

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan	2
2. Lage und Umfang des Plangebietes	2
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen	2
4. Umweltbericht	3
4.2 Übergeordnete Fachplanungen	3
4.2.1 Fachgesetze	3
4.2.2 Fachplanungen	6
4.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	7
4.3.1 Schutzgut Mensch	7
4.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	7
4.3.3 Schutzgut Wasser	8
4.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt.....	8
4.3.5 Schutzgut Klima und Luft.....	9
4.3.6 Schutzgut Landschaftsbild	9
4.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	9
4.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	9
4.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	9
4.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....	9
4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	11
4.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	11
4.7 Unfälle oder Katastrophen.....	11
4.8 Zusätzliche Angaben	12
4.8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	12
4.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)	12
4.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	12
5. Denkmalschutz	12
6. Kosten	12
7. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	13

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Tellingstedt stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches der vorliegenden Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 als Wohnbaufläche - W - dar.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3.700 m²; es liegt im südwestlichen Anschluss an das Siedlungsgebiet der Gemeinde nördlich der B 203 und südlich der K 42.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Westen durch vorhandene Siedlungsstrukturen östlich der Straße „Imkerweg“,
- im Norden durch vorhandene Bebauung südlich der „Westerborstelstraße“ (K 42),
- im Osten durch vorhandene Wohnnutzungen westlich der „Berliner Straße“,
- im Süden durch derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Zuge der Umsetzung des B-Planes Nr. 16 einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden.

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches weisen bei ca. 19 m NHN keine nennenswerten topographischen Bewegungen auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31-12-2017 wies die Gemeinde Tellingstedt insgesamt 2.599 Einwohner auf. Die Gemeinde ist Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulstandort; sie verfügt über einen Kindergarten sowie ein Freibad. Tellingstedt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

Der Regionalplan für den Planungsraum IV weist der Gemeinde Tellingstedt die Funktion eines ländlichen Zentralortes zu. Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV.

Der Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt, der im Jahre 2004 zur Rechtsverbindlichkeit gebracht wurde, schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von ca. 125 Baugrundstücken, die insgesamt dem traditionellen „Einfamilienhausbau“ zugeführt werden sollen.

In ersten Realisierungsschritten wurden zwischenzeitlich ca. 35 Baugrundstücke verwertet, weitere Realisierungsabschnitte werden aufgrund der entsprechenden Nachfrage folgen.

Die Gemeinde Tellingstedt muss anerkennen, dass die Flächen innerhalb des festgesetzten Aufhebungsbereiches in den kommenden Jahren nicht für die aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 resultierende Nutzung verfügbar sein werden.

Aus diesem Grunde entlässt die Gemeinde die betreffende Fläche nunmehr aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16.

Aus der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt sind weder für die sich innerhalb des Geltungsbereiches befindenden Flächen wie für die angrenzenden Bereiche negative Auswirkungen zu erwarten.

Aufgrund des "Alters" des Bebauungsplanes (rechtsverbindlich seit 2004) können Entschädigungsansprüche nach § 42 ff BauGB nicht abgeleitet werden.

Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens nach dem BauGB sind im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Umweltbericht

4.1 Allgemeines

4.1.1 Anlass und Beschreibung der Planung

Mit der 3. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt entlässt die Gemeinde die Flächen innerhalb des festgesetzten Aufhebungsbereiches, da diese nicht für die aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 resultierende Nutzung verfügbar sein werden.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt aus dem Jahr 2004 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von ca. 125 Baugrundstücken. In ersten Realisierungsschritten wurden zwischenzeitlich ca. 35 Baugrundstücke verwertet, weitere Realisierungsabschnitte werden aufgrund der entsprechenden Nachfrage folgen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3.700 m² und liegt im südwestlichen Anschluss an das Siedlungsgebiet der Gemeinde nördlich der B 203 und südlich der K 42.

4.2 Übergeordnete Fachplanungen

4.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, die sich aus der Realisierung von Bauleitplänen ergeben können. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und ist gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG).

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete,

Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG). Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG)

Gemäß § 1 ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

4.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Im Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) wird der Gemeinde Tellingstedt die Funktion eines ländlichen Zentralortes zugewiesen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (2005) stellt für den Bereich des Plangebietes keine Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Ziele der Raumordnung dar. Nördlich des Plangebietes befindet sich laut Darstellungen der Karte 1 ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie ein geplantes Wasserschutzgebiet. Laut Karte 2 befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung sowie innerhalb historischer Kulturlandschaften.

Landschaftsplan

In der Bestandskarte wird im Landschaftsplan der Gemeinde (2001) das Plangebiet als „landwirtschaftliche genutzte Dauergrünlandfläche“ dargestellt. Des Weiteren sind vorhandene Knickstrukturen erfasst.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Tellingstedt stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches der vorliegenden Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 als Wohnbaufläche - W - dar.

Schutzgebiete, geschützte Bestandteile und Biotope nach dem BNatSchG

Östlich und westlich verlaufen entlang der Plangeltungsbereichsgrenzen Knickstrukturen, die als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG anzusprechen sind.

4.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt. Sofern durch das Planvorhaben erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter zu erwarten sind, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

Im digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurden für die Schutzgüter relevante Daten zur Bestandsaufnahme entnommen. Bereits vorhandene Datengrundlagen aus Fachplänen wurden ebenfalls ausgewertet.

4.3.1 Schutzgut Mensch

Die Fläche des Aufhebungsbereiches ist dem nördlich davon gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig. Östlich und westlich grenzen Bebauungsstrukturen an. Im Süden schließt der Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 16 an, der ein allgemeines Wohngebiet ausweist. Die Planung ist in diesem Bereich bisher nicht umgesetzt worden und die Flächen unterliegen noch einer landwirtschaftlichen Nutzung.

4.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Laut Bodenkarte des Landes Schleswig-Holstein im Maßstab 1:25.000 (Kartenblatt 1721 Tellingstedt) vom geologischen Landesamt in Kiel (1979) ist im Plangebiet schwach podsolierte Rosterde aus Fließerde über Sand anzutreffen.

Seltene Bodentypen, die als besonders schützenswert und wertvoll gelten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Plangebiet als gering eingeschätzt (digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas SH, 2019).

4.3.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die folgenden Informationen zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Grundwassers sind dem digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume entnommen (2019).

Das räumlich abgrenzbare Grundwasservorkommen im Porenraum der Grundwasserleiter wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter im Bereich des Plangebietes ist die „Nördliche Dithmarscher Geest (Ei18)“. Der Grundwasserkörper ist hinsichtlich sonstiger anthropogener Einwirkungen als nicht gefährdet eingestuft.

Schutzwürdige nutzbare Grundwasservorräte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie festgesetzter bzw. geplanter Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete (Landwirtschafts- und Umweltatlas, 2019).

Für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen sind Kenntnisse über die Grundwasserneubildung wichtig, die als Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit gilt. Der Prozess der Grundwasserneubildung wird definiert als Zugang von infiltriertem Wasser zum Grundwasser. Eine bedeutende Einflussgröße ist die Menge der Niederschläge, die weder oberirdisch abfließen noch verdunsten, sondern im Boden versickern und dem Grundwasser zugeführt werden. Die Menge des infiltrierten Niederschlages hängt von den Bodeneigenschaften ab. Die Sickerwasserrate ist die Wassermenge, die dem Grundwasser zugeführt wird und die Obergrenze der Grundwasserneubildung darstellt. Laut der Karte der „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGEL & WESSOLEK-Verfahrens“ beträgt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet > 250 mm/a (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein liegen die Grundwasserneubildungsraten dieser Verteilung zwischen < 50 mm/a - > 250 mm/a. Das Plangebiet hat demnach hohe Grundwasserneubildungsraten.

4.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Die Fläche des Planbereiches befindet sich innerhalb des anthropogen überprägten Siedlungsbereiches und stellt sich als Grünfläche mit Grünstrukturen dar. Das Areal ist dem nördlich davon gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig.

Östlich und westlich verlaufen entlang der Plangeltungsbereichsgrenzen Knickstrukturen, die als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG anzusprechen sind (vgl. Bestandskarte des Grünordnungsplanes zum BP Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt).

Grundsätzlich ist im Plangebiet mit weit verbreiteten und störungsresistenten Arten mit Schwerpunkt vorkommen in Siedlungsbiotopen zu rechnen.

Die Teilaufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes ist mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar. Mit der Teilaufhebung werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

4.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Areal des Plangebietes wird durch ein gemäßigtes, feucht temperiertes Klima geprägt. Die Mitteltemperaturen im Januar erreichen im Plangebiet plus 0,1 Grad Celsius. Im Juli betragen sie 16,6 Grad Celsius. Im Mittel liegt der Jahresniederschlag im Winterhalbjahr bei 407 mm, im Sommerhalbjahr bei 420 mm (Bodenkarte Kartenblatt 1721, Geologisches Landesamt Kiel, 1979). Darüber hinaus sind kleinklimatische, lokale Einflüsse wirksam, die sich insbesondere in Abhängigkeit der natürlichen und nutzungsbedingten Standortfaktoren ergeben. Sie üben einen besonderen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt aus.

4.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Der Umgebungsbereich des Aufhebungsbereiches ist von Bebauungsstrukturen, Grünstrukturen, darunter auch Knicks, sowie Grünland geprägt. Südlich des Aufhebungsbereiches grenzt der verbleibende Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, der Wohnbebauung zulässt, an.

4.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind weder Funde von Kulturgütern noch Sachgüter bekannt.

4.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebene Bestandsaufnahme hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

4.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des Aufhebungsverfahrens bleibt der Status quo voraussichtlich erhalten. Der Bebauungsplan bleibt weiterhin mit seinen Änderungen und den entsprechenden Festsetzungen rechtskräftig. Eine bauliche Entwicklung wäre bei Fortbestehen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 nicht möglich, da die Fläche nicht verfügbar sein wird.

Eine Umsetzung entsprechend den gültigen Festsetzungen wird nicht erfolgen, da diese hierfür nicht verfügbar sein werden.

4.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der 3. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt entlässt die Gemeinde die Flächen innerhalb des festgesetzten Aufhebungsbereiches. Auch wenn keine erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Teilaufhebung zu erwarten

sind, wird im Folgenden kurz auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, eingegangen.

Schutzgut Mensch

Mit Wegfall der geplanten Wohnbebauung entfallen potentielle Lärmquellen oder Störfaktoren. Mit der Teilaufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes fallen keine Emissionen an.

Da mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, ergeben sich keine kumulierenden nachteiligen Auswirkungen mit Vorhaben benachbarter Plangebiete.

Mit der vorliegenden 3. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 16 sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Teilaufhebung entfallen geplante Bodenversiegelungen in Form von überbaubaren Grundstücksflächen. Es erfolgt kein Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche.

Mit der vorliegenden 3. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 16 sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Mit dem Teilaufhebungsverfahren entfallen die Festsetzungen des Bebauungsplanes innerhalb des Plangeltungsbereiches, die die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung schaffen. Baubedingte Beeinträchtigungen entfallen und es erfolgt kein Eingriff in das Abflussverhalten anfallenden Oberflächenwassers, die Oberflächenversickerung sowie die Grundwasserneubildung.

Mit der Teilaufhebung fallen keine Abfälle und Abwässer, mit denen Umweltauswirkungen verbunden wären, an.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sachgerecht mit boden- und wassergefährdenden Stoffen umzugehen ist.

Mit der vorliegenden 3. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 16 sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Da mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, werden keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotopstrukturen sind durch die Teilaufhebung des Bauleitplanes nicht zu erwarten.

Es befinden sich keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete in Nähe zum Aufhebungsbereich. Es sind keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete zu erwarten.

Mit der vorliegenden 3. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 16 sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt und Fläche zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Der Erhalt vorhandener Freiflächen und Grünstrukturen wirkt sich grundsätzlich positiv auf das Kleinklima auswirken.

Auswirkungen und Anfälligkeit des vorliegenden Teilaufhebungsverfahrens gegenüber den prognostizierten Folgen des Klimawandels bestehen nicht.

Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, das u.a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann.

Mit der vorliegenden Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Mit dem vorliegenden Teilaufhebungsverfahren wird keine Veränderung des Landschaftsbildes vorbereitet. Durch die Aufhebung entfällt eine bauliche Verdichtung des Planbereiches, weshalb das derzeitige Landschaftsbild unverändert bleibt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Aufgrund fehlender Kultur- und Sachgüter im Plangebiet, sind mit der 3. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 16 keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft begründet. Der gegenwärtige Zustand des Plangebietes bleibt erhalten. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

4.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren um ein Aufhebungsverfahren handelt, sind Standortalternativen nicht vorhanden.

4.7 Unfälle oder Katastrophen

Die 3. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 16 ist nicht mit Risiken für menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden, da mit der Aufhebung der derzeitige Umweltzustand erhalten bleibt.

4.8 Zusätzliche Angaben

4.8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt. Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

4.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)

Ein Monitoring zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen ist aufgrund der entfallenden Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich. Über die fachgesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind seitens der Gemeinde nicht notwendig.

4.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 3. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt entlässt die Gemeinde die Flächen innerhalb des festgesetzten Aufhebungsbereiches, da diese nicht für die aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 resultierende Nutzung verfügbar sein wird. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft begründet. Der gegenwärtige Zustand des Plangebietes bleibt erhalten. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

5. Denkmalschutz

Allgemein gilt:

Falls während durchzuführenden Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6. Kosten

Der Gemeinde Tellingstedt entsteht neben den Planungskosten kein weiterer finanzieller Aufwand.

Tellingstedt, den

- Bürgermeisterin -

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

Gemeinde Tellingstedt (2001): Landschaftsplan der Gemeinde Tellingstedt.

Gemeinde Tellingstedt (2004): Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 16 „Heider Straße“ der Gemeinde Tellingstedt.

Gemeinde Tellingstedt (2004): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt für das Baugebiet östlich der Gemeindegrenze Westerborstel, südlich der „Westerborstel Straße“ (K42), westlich der „Heider Straße“, nördlich des „Nachtkopfelweges“.

Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein (1979): Bodenkarte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1: 25.000, Blatt Tellingstedt (1721). Kiel

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 2005: Regionalplan für den Planungsraum IV – Schleswig-Holstein Süd-West - Kreise Dithmarschen und Steinburg. Kiel

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 2005: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg. Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 22 Abs. 2 geändert (Art. 23 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I. S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. IS. 1057) m.W.v. 13.05.2017

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz

- BlmschG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBI. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771) m.W.v. 28. Januar 2018

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 690)

Internet

AG Angewandte Geologie/Hydrogeologie (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens © LLUR. (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html>).

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)